

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN TICKETSCHUTZ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-TS 07/22

Geldinstitut

Kreissparkasse Weilburg

Gültig für: Girokonto Direkt, Girokonto Direkt Plus, Girokonto Individual, Komfort, Premium

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (nachfolgend S-MM) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kontovertrag oder Kreditkartenvertrag bzw. eine Leistung des Mehrwert-Zukaufpakets, den/das die versicherte Person mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen hat. Sie als Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte bzw. eines Mehrwert-Zukaufpakets sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie ein gültiger Konto- oder Kreditkartenvertrag bzw. ein Mehrwert-Zukaufpaket mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum Ticketschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

§ 2 Was ist versichert?

1. Wir ersetzen den Ticketpreis bis zur Höhe von 250 € je versichertes Ticket, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem Versicherungsfall betroffen sind. Dabei gilt der Ticketschutz für die von Ihnen als Konto- oder Kreditkarteninhaber bzw. Inhaber eines Mehrwert-Zukaufpakets erworbenen Eintrittskarten.

2. Der Ticketschutz gilt auch für den Kauf elektronischer Tickets.

3. Sofern der Ticketschutz im Rahmen eines Mehrwert-Zukaufpakets erworben wurde, sind alle Veranstaltungen versichert, die mindestens 14 Tage nach Abschluss des Mehrwert-Zukaufpakets stattfinden.

4. Risikopersonen sind:

- a) Ihre Angehörigen, dazu zählen wir abschließend:
 - Kinder
 - Eltern
 - Geschwister
 - Großeltern und Enkel
 - Onkel und Tanten, Nichten und Neffen; Stief-, Pflege-, Adoptiv- und Schwieger-Verhältnisse stellen wir gleich.
- b) Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner, Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebensgefährtin / Ihr Lebensgefährte und deren/dessen Angehörige.
- c) Personen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
- d) Personen, für die Sie als Konto- oder Kreditkarteninhaber bzw. Inhaber eines Mehrwert-Zukaufpakets gemeinsam mit Ihnen ein Ticket gekauft und versichert haben. Diese Regel gilt nur, wenn Sie für höchstens 5 weitere Personen gemeinsam mit Ihnen Tickets für eine Veranstaltung gekauft haben.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Konto- oder Kreditkartenvertrags bzw. eines Mehrwert-Zukaufpakets zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. beigetreten ist.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz des Ticketschutzes endet zum früheren der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- a) Wenn Ihr Konto- oder Kreditkartenvertrag bzw. Ihr Vertrag zum Mehrwert-Zukaufpaket endet.
- b) Wenn der Gruppenversicherungsvertrag zum Ticketschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und S-MM endet.
- c) Wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zum Ticketschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-MM angehört.
- d) Für die jeweilige Veranstaltung mit Betreten des Veranstaltungsortes.

§ 6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer des Ticketschutzes ist die

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf.
Registergericht Düsseldorf HRB: 64583

§ 7 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres Kontopakets oder Ihrer Kreditkarte bzw. Ihres Mehrwert-Zukaufpakets und regelmäßig mit Ihrer Kontogebühr bzw. der Gebühr für Ihre Kreditkarte bzw. mit der Gebühr für Ihr Mehrwert-Zukaufpaket abgegolten.

Der Versicherungsnehmer (S-MM) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum Ticketschutz an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

II. Versicherungsschutz

§ 8 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie als Konto- oder Kreditkarteninhaber bzw. Inhaber eines Mehrwert-Zukaufpakets oder eine Risikoperson und die gebuchte Veranstaltung kann daher nicht besucht werden.

Ein versichertes Ereignis liegt vor:

- a) Bei einer unerwartet schweren Erkrankung.
- b) Bei Tod.
- c) Bei einer schweren Unfallverletzung.
- d) Bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- e) Bei gebrochenen Prothesen.
- f) Bei gelockerten implantierten Gelenken.
- g) Wenn Sie eine Impfung nicht vertragen.
- h) Wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- i) Bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500 € am Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- j) Bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Veranstaltung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- k) Bei einer Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Veranstaltungszeit fällt.
- l) Bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- m) Bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1Euro-Job).
- n) Bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- o) Beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn das Ticket für die Veranstaltung vor Kenntnis des Wechsels gebucht wurde und die Veranstaltung in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
- p) Bei einer Prüfung, die Sie an einer Schule, Universität, Fachhochschule, einem College nicht bestehen und wiederholen wollen. Dies gilt, wenn die Wiederholung in die versicherte Veranstaltungszeit fällt oder bis zu 14 Tage nach der Veranstaltung erfolgt.
- q) Bei einem unerwarteten Beginn Ihres Bundesfreiwilligendienstes, Ihres freiwilligen sozialen Jahres, Ihres freiwilligen ökologischen Jahres. Dies gilt, wenn die Kosten für die gebuchten Tickets nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- r) Wenn Sie die Veranstaltung aufgrund einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder aufgrund von dessen Ausfall versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe.

- s) Bei einer Panne oder einem Verkehrsunfall, an der oder dem Sie als Fahrer oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind, wenn dies das Fahrzeug ist, mit dem Sie die Veranstaltung erreichen wollten, und Sie durch die Panne oder den Unfall die Veranstaltung ganz oder überwiegend versäumen.
- t) wenn Sie aufgrund eines Staus oder stockenden Verkehrs die Veranstaltung ganz oder überwiegend versäumen.
- u) bei behördlicher Anordnung einer Quarantäne, wenn die Veranstaltung in die Quarantänezeit fällt und die Veranstaltung daher von Ihnen nicht besucht werden kann.
- v) bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter, wenn und soweit keine vollständige Erstattung der durch Sie gebuchten Tickets erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Sie vom Veranstalter einen Gutschein über die volle Höhe der durch Sie gebuchten Tickets erhalten.

§ 9 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für Sie der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
3. Nicht versichert sind folgende Ereignisse:
 - a) Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind – Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
 - b) Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugunglücke oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen oder Krankheiten und Seuchen im Zielgebiet aufgetreten sind;
 - c) Ereignisse wie Terroranschläge oder -drohungen;
 - d) Vermögensfolgeschäden.

§ 10 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

1. Sie als versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führt. Dazu gehört auch, bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihr Ticket unverzüglich bei der Buchungsstelle zu stornieren.

- b) den Schaden der Deutschen Assistance Versicherung AG unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Veranstaltung, anzuzeigen.
- c) den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen. Zu diesem Zweck reichen Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, ein, wie z.B. Buchungsunterlagen, Tickets, ärztliches Attest. Ist auf den Tickets nicht eindeutig zu erkennen, dass die Veranstaltung nicht besucht wurde, reichen Sie uns bitte eine Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte Veranstaltung ein. Wir behalten uns vor, dass Sie uns die erforderlichen Belege im Original zusenden.

Hat die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn uns hierdurch kein Nachteil entsteht.

2. Verletzt die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die Deutsche Assistance Versicherung AG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die Deutsche Assistance Versicherung AG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

§ 11 Welche besonderen Verwirklichungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, uns als Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend, nachdem wir diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

III. Weitere allgemeine Regelungen

§ 12 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 13 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus

dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 14 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Ticketschutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Ticketschutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 15 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von §44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III §19 dieser Bedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I §1 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

IV. Beschwerdeverfahren

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632
1006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Tel.: 0800 2100500 E-Mail: poststelle@bafin.de

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de